



Deutsches Rechnungslegungs Standards
Accounting Standards

Committee e.V.
Committee of Germany



Nominierungsausschuss

DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail bahrmann@drsc.de

Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses

vom 27.03. 2012

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDEBB

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Dr. h.c. Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



A. Vorbemerkungen

- (1) Soweit in dieser Verfahrensordnung männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 DRSC-Satzung bereitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Sitzungen des Nominierungsausschusses vor und leitet sie.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 2 DRSC-Satzung fasst der Nominierungsausschuss Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder, die sich für befangen erklären, zählen dabei nicht als Mitglieder. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (auch in kombinierter Form) teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen (telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien; auch in kombinierter Form) erfolgen.

B. Anforderungsprofile

a. für die Mitglieder der Fachausschüsse

Gemäß Satzung und ergänzendem Beschluss des Nominierungsausschusses ergeben sich für die Mitglieder der Fachausschüsse folgende – kumulative – Anforderungen:

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über Fachkompetenz und Sachkenntnis der Finanzberichterstattung sowie Verständnis für neuere Entwicklungen auf diesem Gebiet verfügen.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über die Bereitschaft zu einer abgewogenen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien verfügen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Fachausschüsse in dem Entscheidungsprozess zu Entwürfen und endgültigen Verlautbarungen ihre Stellung klar zum Ausdruck bringen und diese ggf. schriftlich vorlegen, wenn eine abweichende Meinung zu veröffentlichen ist.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über analytische Fähigkeiten und Bereitschaft zur offenen Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen verfügen.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse können nur natürliche Personen sein (§ 6 Abs. 4 DRSC-Satzung), die Rechnungsleger im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 DRSC-Satzung sind.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Nominierungsausschusses, des Präsidiums (§ 25 Abs. 3 DRSC-Satzung) oder des Wissenschaftsbeirats sein.
- (6) Das Amt in einem Fachausschuss endet mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 68. Lebensjahres folgt.
- (7) Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen teilnehmen. Sie sollen an Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung teilnehmen.



- (8) Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen über verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse verfügen.

b. für Präsident/in und Vizepräsident/in

Gemäß Satzung und ergänzendem Beschluss des Nominierungsausschusses ergeben sich für Präsident/in und Vizepräsident/in folgende – kumulativen – Anforderungen:

- (1) Präsident/in und Vizepräsident/in müssen über die Kompetenz verfügen, die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen national und international zu vertreten.
- (2) Präsident/in und Vizepräsident/in müssen über Fachkompetenz und Sachkenntnis der Finanzberichterstattung sowie Verständnis für neuere Entwicklungen auf diesem Gebiet verfügen.
- (3) Präsident/in und Vizepräsident/in müssen über analytische Fähigkeiten und Bereitschaft zur offenen Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen verfügen.
- (4) Präsident/in und Vizepräsident/in müssen Rechnungsleger im Sinne von §6 Abs. 3 Satz 2 DRSC-Satzung sein.
- (5) Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Nominierungsausschusses, eines Fachausschusses (§ 25 Abs. 3 der DRSC-Satzung) oder des Wissenschaftsbeirats sein.
- (6) Das Amt als Präsident/in bzw. Vizepräsident/in endet mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 68. Lebensjahrs folgt.
- (7) Präsident/in und Vizepräsident/in sollen an Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung teilnehmen.
- (8) Präsident/in und Vizepräsident/in sollen über verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse verfügen.

C. Auswahlverfahren

Grundsatz

Im Rahmen des gesamten Auswahlverfahrens ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Fachausschüsse in möglichst breiter Form relevante Branchenkenntnisse und Spezialthemen abdecken; es soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. Die Mitglieder des Präsidiums müssen umfassende Kenntnisse sowohl der nationalen als auch der internationalen Finanzberichterstattung aufweisen.

Ausschreibung

- (1) Zu besetzende Positionen als Mitglieder der Fachausschüsse und des Präsidiums sind öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Positionen für die Mitglieder der Fachausschüsse und für die Mitglieder des Präsidiums sollen jeweils getrennt ausgeschrieben werden.



- (3) In der Ausschreibung ist auf das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Anforderungsprofil Bezug zu nehmen.
- (4) Die Bewerbungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.
- (5) Der Nominierungsausschuss kann im Falle von Neu- bzw. Nachbesetzungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der letzten Nominierung auf Bewerbungen der letzten Ausschreibung zurückgreifen und auf eine erneute Ausschreibung verzichten.

Bewerberauswahl

- (1) Die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerber werden jedem Mitglied des Nominierungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses schlägt vor, welche Bewerber zu Interviews eingeladen werden. Das Präsidium kann bei der Auswahl der Bewerber hinzugezogen werden.
- (3) Jedem Mitglied des Nominierungsausschusses steht die Teilnahme an den Interviews frei. Bei Interviews mit Bewerbern für die Fachausschüsse soll neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses mindestens ein weiteres Mitglied teilnehmen. Alle Mitglieder des Nominierungsausschusses sollen mit Bewerbern für das Präsidium ein Gespräch führen.
- (4) Über jedes Interview wird ein Protokoll angefertigt.

Auswahl

- (1) Nach Durchführung der Interviews beschließt der Nominierungsausschuss, welche Vorschläge er dem Verwaltungsrat unterbreitet.
- (2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber schriftlich in Kenntnis zu setzen, dass die ausgeschriebene Position besetzt worden ist.